

Interpellation Bühler-Schmerikon:**«Wahlbeobachter in den Gemeinden: wichtiges Instrument für die Vertrauenswürdigkeit in der Demokratie**

Wahlen und Abstimmungen bilden das Fundament unserer direkten Demokratie. Ihre Bedeutung erschöpft sich dabei nicht in der korrekten Abgabe und Auszählung von Stimmen. Ebenso wichtig ist, dass die Bevölkerung darauf vertrauen kann, dass demokratische Entscheide transparent, nachvollziehbar und unter fairen Bedingungen zustande kommen.

Gerade in einer direkten Demokratie ist Transparenz von besonderer Bedeutung. Die Stimmberechtigten sollen nicht lediglich darauf vertrauen müssen, dass die zuständigen Behörden und Wahlbüros korrekt arbeiten, sondern – soweit dies mit den gesetzlichen Vorgaben und dem Schutz des Wahlgeheimnisses vereinbar ist – die Möglichkeit haben, sich ein eigenes Bild von den demokratischen Abläufen in den Gemeindehäusern zu machen. Eine nachvollziehbare und überprüfbare Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der demokratischen Legitimation.

Dabei geht es nicht darum, die Arbeit der kommunalen Wahlbüros oder der zuständigen Behörden unter einen Generalverdacht zu stellen. Vielmehr kann eine transparente Beobachtung gerade dazu beitragen, das Vertrauen in deren Arbeit zu stärken. Eine unabhängige Beobachtung kann sowohl bei tatsächlich festgestellten Unregelmässigkeiten als auch dann wertvoll sein, wenn bei Vorwürfen der Unregelmässigkeiten bestätigt wird, dass die Abläufe korrekt und gesetzeskonform funktionieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welchen rechtlichen Rahmen der Kanton St.Gallen für die Zulässigkeit von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern in den Gemeinden vorsieht. Diese können als Privatpersonen oder gewählte Wahlbeobachter engagiert sein. Insbesondere ist von Interesse, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen, die nicht einem Wahlbüro angehören, den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen beobachten dürfen, wie dies in anderen Kantonen geregelt ist und welches Vorgehen im Fall von Unregelmässigkeiten gewählt werden muss.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Privatpersonen als Wahlbeobachter in den Gemeinden bei nationalen Abstimmungen und Wahlen, kantonalen Abstimmungen und Wahlen sowie kommunalen Abstimmungen und Wahlen zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Nationalität, Wohnsitz, Voranmeldung)?
2. Können Gemeinden die Anwesenheit von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern (Privatpersonen) generell oder im Einzelfall untersagen oder einschränken? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Kann sich die Regierung vorstellen, künftig bei Wahlen und Abstimmungen stichprobenweise unabhängige Beobachterinnen und Beobachter in die Gemeinden zu entsenden, um die ordnungsgemässe Durchführung der Urnengänge zu begleiten und die Transparenz sowie das Vertrauen in die demokratischen Prozesse zusätzlich zu stärken? Wäre dabei insbesondere auch ein Modell denkbar, bei dem hierfür Vertreterinnen und Vertreter kantonalen Behörden oder Mitglieder des Kantonsrates als Wahl- und Abstimmungsbeobachter eingesetzt werden? Falls nein, welche rechtlichen oder praktischen Gründe sprechen aus Sicht der Regierung dagegen?
4. Wie ist die Zulässigkeit von Wahlbeobachtern (Privatpersonen oder gewählte Wahlbeobachter) auf Gemeindeebene in anderen Kantonen geregelt?

5. Welche Möglichkeiten bestehen für private oder gewählte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter, festgestellte Unregelmässigkeiten zu dokumentieren und den zuständigen Behörden zu melden? Wie ist jeweils das genaue Vorgehen und wer sind die zuständigen Behörden für die Meldung?»

15. September 2026

Bühler-Schmerikon